

Antrag der Justizkommission* vom 11. Juli 2023

5913 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Nachwahl eines Mitglieds des Schiedsgerichts
in Sozialversicherungsstreitigkeiten für den Rest
der Amtsdauer 2019–2025**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Mai 2023
und der Justizkommission vom 11. Juli 2023,

beschliesst:

I. Als Mitglied des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten wird für den Rest der Amtsdauer 2019–2025 in Ergänzung zum Beschluss des Kantonsrates vom 30. September 2019 (Vorlage 5527) gewählt:

Untergruppe nichtärztliche Dienstleistungen

– Bruno Gröbli, geboren 1955, Säntisstrasse 21a, 9030 Abtwil

II. Mitteilung an den Gewählten und den Regierungsrat.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Mani, Wädenswil (Präsident); Sandra Bienek, Zürich; Urs Dietschi, Tagelswangen; Tamara Fakhreddine, Bonstetten; Priska Hänni-Mathis, Watt; Priska Lötscher, Winterthur; Marion Matter, Meilen; Gabi Petri, Zürich; Roland Scheck, Zürich; Alexander Seiler, Bachenbülach; Nicola Siegrist, Zürich; Sekretariat: Katrin Meyer.

Bericht

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt im Rahmen der Gesetzgebung der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern (§ 35 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer, LS 212.81]). Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einer neutralen Person, die den Vorsitz innehat, und aus je einer Vertretung der Versicherer und der Leistungserbringer in gleicher Zahl. Gemäss § 39 Abs. 2 GSVGer wählt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

Gemäss § 1 der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (SGVo, LS 212.814) gliedert sich die Gruppe der Versicherungsträger in die Untergruppen Krankenversicherung, Unfall- und Militärversicherung sowie Invalidenversicherung. Bei der Gruppe der Leistungserbringer werden Untergruppen für ärztliche Leistungen, zahnärztliche Leistungen, nichtärztliche Dienstleistungen, nichtärztliche Sachleistungen sowie stationäre und teilstationäre Leistungen unterschieden (§ 2 SGVo). Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist der Wohnsitz im Kanton Zürich nicht erforderlich (§ 40 GSVGer).

Gemäss § 39 Abs. 3 GSVGer hat der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat auf den Wahlvorschlägen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer zu beruhen.

Mit Beschluss vom 30. September 2019 (Vorlage 5527) hat der Kantonsrat die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten für die Amtsdauer 2019–2025 gewählt. Aufgrund des altersbedingten Rücktritts von Peter A. Braun wurde der Verband des Zurücktretenden aufgefordert, für die Untergruppe nichtärztliche Dienstleistungen ergänzende Wahlvorschläge einzureichen. Ein Wahlvorschlag liegt nun vor.

Die Justizkommission hat den Wahlvorschlag geprüft. Die Ausbildung und der Werdegang des vorgeschlagenen Mitglieds stehen im Einklang mit den Anforderungen an die Mitglieder der Untergruppe nichtärztliche Dienstleistungen. Der Vorgeschlagene verfügt zudem über einen einwandfreien Leumund. Die Justizkommission beantragt daher, dem Wahlvorschlag des Regierungsrates folgend, Bruno Gröbli als Mitglied des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten für den Rest der Amtsdauer 2019–2025 zu wählen.

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Tobias Mani	Katrin Meyer